



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 4. 7. 1969

V. Wahlperiode

Nr. 808

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-78
für die Grundstücke Waldstraße 8-9
Ecke Waldenserstraße 19-21
und Emdener Straße 54-55 (teilweise)
im Bezirk Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-78
für die Grundstücke Waldstraße 8-9
Ecke Waldenserstraße 19-21 und Emdener Straße 54-55
(teilweise) im Bezirk Tiergarten**

Vom 21. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-78 vom 30. Juni 1966 für die Grundstücke Waldstraße 8-9 Ecke Waldenserstraße 19-21 und Emdener Straße 54-55 (teilweise) im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahme der Grundstücke Emdener Straße 54 und Emdener Straße 55 im Eigentum von Berlin und gehören nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – zum gemischten Gebiet der Baustufe V/3. Die vom Senat beschlossene und dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung vorgelegte Neufassung des Flächennutzungsplanes vom 30. Juli 1965 weist diese Grundstücke als Gemeinbedarfsfläche (Schule) aus.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die rechtliche Sicherung des Schulstandortes Waldenserstraße 19-21 / Waldstraße 8-9 einschließlich der geplanten Erweiterung durch das Hinterland der Grundstücke Emdener Straße 54 und 55.

In dem Gebiet zwischen Beusselstraße – Bezirksgrenze – Putlitzbrücke – Putlitzstraße – Stromstraße – Turmstraße mit künftig etwa 25 000 Einwohnern befinden sich die Grundschulstandorte Siemensstraße 20 und Waldenserstraße 19-21 / Waldstraße 8-9. Von den etwa 1 500 Grundschulkindern soll die 7. und 8. Grundschule in der Waldenserstraße 840 Schüler in 24 Klassen aufnehmen. Die augenblickliche Grundstücksgröße teilt sich in 2 070 qm bebaute Fläche und 4 480 qm Freifläche auf. Erforderlich wären jedoch – ohne Spiel- und Nebenplatz – 21 000 qm. Es war daher dringend notwendig, die östlich angrenzenden unbebauten ca. 950 qm großen Hinterlandflächen zur Verminderung des Fehlbedarfs in Anspruch zu nehmen.

Sie sind die einzigen, auf die zur Zeit in diesem dicht bebauten Baublock zurückgegriffen werden kann.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist daher die Grundstücke Waldstraße 8-9 Ecke Waldenserstraße 19-21 und die in Privatbesitz befindlichen Hinterlandflächen der Grundstücke Emdener Straße 54 und 55 als dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ aus.

Für die vorhandene Bebauung werden die Grundflächen der baulichen Anlagen durch Baugrenzen mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt.

Die Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 28. September 1966 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 1. November 1966 bis einschließlich 30. November 1966 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen gegen die Einbeziehung der Hinterlandflächen der Grundstücke Emdener Straße 54 und 55 in die Gemeinbedarfsfläche wurden während der Auslegungsfrist von Herrn Rechtsanwalt Bödecker als bestellter Vertreter der Eigentümer,

1. Dr. Franz Köhler,
Eigentümer des Grundstücks Emdener Straße 55,
2. W. Ebbinghaus,
Eigentümer des Hinterlandgrundstücks Emdener Straße 54,

fristgerecht vorgebracht, jedoch nach mündlicher Erörterung mit Schreiben vom 21. August 1968 wieder zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für den Erwerb der Hinterlandflächen der Grundstücke Emdener Straße 54 und 55 und für die Anlage der Erweiterungsflächen als Pausenhof werden insgesamt etwa 92 000 DM benötigt.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 30. Juni 1969

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen